



### INHALTSVERZEICHNIS

155	8. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 7. Änderung vom 06.12.2019	146
156	Satzung des Wasserverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen für die Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Nds.)	147
157	Satzung des Wasserverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen für die Mitgliedsgemeinden in Hessen (Abwassersatzung Hessen)	149
158	Satzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Stadt Elze zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes	152
159	Satzung des Wasserverbandes Peine für das Samtgemeindegebiet Baddeckenstedt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes	152
160	Satzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet des Flecken Delligsen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes	153
161	8. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 7. Änderung vom 07.12.2018	154
162	Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)	155
163	4. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung der 3. Änderung vom 06.12.2019	155
164	Satzung des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung für die Mitgliedsgemeinden in Hessen	155
165	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Vechelde	157
166	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Edemissen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder	157
167	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Edemissen vom 16. Dezember 2003	158
168	24. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Peine vom 22. November 1984	158
169	2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Peine vom 01.01.2014	158
170	3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peine	159
171	Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Peine vom 23.06.2011	160
172	Bekanntmachung des Bebauungsplans „Kleines Siek“, Ortschaft Equord Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) Gemeinde Hohenhameln	161
173	Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Peine vom 25. September 2003	162
174	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Peine über einen Sitzübergang	162
175	Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters für die Kreiswahl im Landkreis Peine am 12.09.2021	163
176	Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD-Grenzen) im Zuge der Bundesstraße 65 (B 65) in der Ortschaft Sierße, Gemeinde Vechelde	163
177	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2019 und der Entlastung	163
178	Festsetzung der Wasserentnahmegebühr (WEG) 2020 und der Verordnung für das Jahr 2021 – Änderung der Gebührensätze	163
179	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen in Unterkünten der Gemeinde Ilsede	164
180	Satzung der Gemeinde Lengede über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	164
181	4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lengede (befristet bis zum 31.03.2021)	167
182	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Peine betr. Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen in der „Fritz-Stegen-Allee“ zwischen der „Wiesenstraße“ und der Straße „Am VfB-Platz“ in 31226 Peine	145

# 155

## 8. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 7. Änderung vom 06.12.2019

### Artikel 1

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 06.12.2019 wird wie folgt geändert:

#### 1. Gemeinde Hohenhameln

- 1.1 Das Mengentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,12 €/m<sup>3</sup>

#### 3. Gemeinde Uetze

- 3.1 Das Mengentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserentsorgung 3,03 €/m<sup>3</sup>

#### 4. Gemeinde Ilsede (II) (Ortsteile Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg)

- 4.1 Das Mengentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 5,00 €/m<sup>3</sup>
- 4.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 120,00 €/Jahr

#### 5. Gemeinde Söhlde

- 5.1 Das Mengentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,03 €/m<sup>3</sup>

#### 6. Gemeinde Edemissen

- 6.1 Das Mengentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,74 €/m<sup>3</sup>
  - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m<sup>2</sup> befestigter Grundstücksfläche 0,30 €/m<sup>2</sup>/Jahr
- 6.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 120,00 €/Jahr

#### 7. Gemeinde Freden (Leine)

- 7.1 Das Mengentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserentsorgung 2,85 €/m<sup>3</sup>

#### 8. Samtgemeinde Lutter am Bbge.

- 8.1 Das Mengentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserentsorgung 2,94 €/m<sup>3</sup>

#### 9. Stadt Elze

- 9.1 Das Mengentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung 2,94 €/m<sup>3</sup>

#### 10. Gemeinde Holle

- 10.1 Das Mengentgelt beträgt
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m<sup>2</sup> befestigter Grundstücksfläche 0,14 €/m<sup>2</sup>/Jahr

#### 11. Gemeinde Staufenberg

- 11.1 Das Mengentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,20 €/m<sup>3</sup>

#### 12. Samtgemeinde Dransfeld

- 12.1 Das Mengentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung 3,12 €/m<sup>3</sup>

#### 13. Gemeinde Algermissen

- 13.1 Das Mengentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 4,01 €/m<sup>3</sup>

#### 14. Gemeinde Vechelde

- 14.1 Das Mengentgelt beträgt
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m<sup>2</sup> befestigter Grundstücksfläche 0,27 €/m<sup>2</sup>/Jahr

#### 17. Gemeinde Reinhardshagen

- 17.1 Das Mengentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,60 €/m<sup>3</sup>
- 17.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 96,00 €/Jahr

Peine, 11.12.2020

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas  
Verbandsvorsteher

# 156

## § 2 Begriffsbestimmungen

### Satzung des Wasserverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen für die Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Nds.)

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser	5
§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser	6
§ 6 Zwangsmittel	6
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 8 Entgelte und Abwasserentsorgungsbedingungen	7
§ 9 Anlage	7
§ 10 Inkrafttreten	7

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. 353), i. V. mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), und i.V. mit den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), sowie i. V. mit den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 07.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Peine (nachfolgend WV genannt) betreibt im Verbandsgebiet seiner Mitgliedsgemeinden, die ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und die Befugnis zum Erlass von Satzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AGWVG übertragen haben, zur Beseitigung des anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Verbandssatzung, dieser Satzung und den hierzu erlassenen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen).
- (3) Diese Satzung gilt für die in der Anlage genannten Mitgliedsgemeinden. Die Abwasserbeseitigung wird in jeder dieser Gemeinden als jeweils
  - a) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen),
  - b) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen),
  - c) eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen)

betrieben. Eine Zusammenfassung der vorgenannten Gemeinden zu jeweils einer Einrichtung ist möglich. Die Zusammenfassung wird durch ein gemeinsam geltendes Entgelt für diese Gemeinden im Preisblatt dokumentiert.

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der WV abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
  1. **Schmutzwasser** ist
    - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
    - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
  2. **Niederschlagswasser** ist das auf Grund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
  3. Als **Abwasser** gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Die jeweilige **öffentliche zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung** endet, soweit eine solcher vorhanden ist, mit dem Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, ansonsten an der Grundstücksgrenze. Bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen, die nicht im Eigentum des WV stehen, endet die jeweilige öffentliche Einrichtung an der Abzweigstelle vom Straßenkanal.
- (5) Zur jeweiligen **öffentlichen zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung** gehören
  - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WV stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der WV bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt,
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind,
  - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragter Dritter,

soweit diese der Schmutz- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung in der jeweiligen Gemeinde dienen.
- (6) Zur jeweiligen **öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragter Dritter.
- (7) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzungen auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.

### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) den Anschluss seines Grundstücks an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde, zu der das Grundstück gehört, zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Recht nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, soweit eine solche unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer berechtigt, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) besteht – der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen (Benutzungsrecht).
- (4) Für Niederschlagswasser besteht ein Recht auf Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und auf deren Benutzung nur, soweit eine solche Einrichtung unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden und ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Änderung bestimmt der WV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht nicht.
- (6) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit der WV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist.

### § 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde, zu der das Grundstück gehört, anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt (Anschlusszwang). Wer Besitzer eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, soweit eine solche unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (4) Der WV kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung auch verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WV. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsanlage, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Der WV kann auch, solange er noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die

jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von sechs Monaten nach der Erklärung des WV über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) besteht – der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen (Benutzungszwang).

### § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem WV gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

### § 6 Zwangsmittel

- (1) Der WV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) i. V. m. dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. mit § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendigen Maßnahmen duldet;
  2. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anschließen lässt;
  3. § 4 Abs. 4 den Anschluss nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten vornimmt;
  4. § 4 Abs. 5 nicht die erforderlichen Maßnahmen duldet;
  5. § 4 Abs. 6 den Anschluss nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten herstellt.
  6. § 4 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung ableitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

### § 8 Entgelte und Abwasserentsorgungsbedingungen

- (1) Die für den Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Beseitigung des Abwassers zu zahlenden privatrechtlichen Entgelte bestimmen sich nach dem jeweiligen öffentlich bekanntgegebenen Preisblatt des WV. Der WV kann die Entgelte ändern. Änderungen der Entgelte werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. § 315 BGB bleibt unberührt.

- (2) Die öffentliche Bekanntgabe nach Abs. 1 erfolgt in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt, oder in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst, oder im Internet auf der Homepage des WV (www.wvp-online.de). Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt, oder in einer oder in mehreren örtlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst, nachrichtlich hingewiesen. Bei Änderungen des Preisblatts genügt die öffentliche Bekanntgabe in den von der Änderung betroffenen Gemeinden.
- (3) Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 9 Anlage**

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Peine, 11.12.2020

Wasserverband Peine

Baas  
(Verbandsvorsteher)

		b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 09.12.2011
Stadt Elze		a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 02.08.2001 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.12.2012
Gemeinde Holle		a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 13.06.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.10.2013
Samtgemeinde Dransfeld		a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 10.01.2003 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.11./25.11.2011
Gemeinde Staufenberg		a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 11.12.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09./29.09.2011
Gemeinde Algermissen	Al-	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 06.05.2004 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.11.2012
Gemeinde Vechelde		a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2009 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.11.2011/02.01.2012
Flecken Delligsen		a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 12.12.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 12.12.2014
Gemeinde Ilsede für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lahstedt		a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.12.2017 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.12.2017

**Anlage: Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und den Mitgliedsgemeinden über die Abwasserbeseitigung**

Mitgliedsgemeinde	Verträge
Gemeinde Hohenhameln	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.1995 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 31.10./07.11.2011
Gemeinde Ilsede	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.08.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.12.2012
Gemeinde Uetze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 06.03./19.03.2013
Samtgemeinde Baddeckenstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.11./16.11.2011
Gemeinde Söhlde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 20.12.1999 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 02.12.2013
Samtgemeinde Lutter am Bbge.	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 04.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.11.2012
Gemeinde Edermissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.10./26.10.2011
Samtgemeinde Freuden	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 17.11.2000

**157**

**Satzung des Wasserverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen für die Mitgliedsgemeinden in Hessen (Abwassersatzung Hessen)**

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser	5
§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser	6
§ 6 Zwangsmittel	6
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 8 Entgelte und Abwasserentsorgungsbedingungen	7
§ 9 Inkrafttreten	7

Aufgrund des § 37 Abs. 7 des Hessischen Wassergesetzes i. V. m. § 5, § 19 und § 20 der Hessischen Gemeindeordnung sowie i.V. mit den in der **Anlage** genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 11.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Peine (nachfolgend WV genannt) betreibt im Verbandsgebiet seiner Mitgliedsgemeinden, die ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und die Befugnis zum Erlass von Satzungen übertragen haben bzw. die gem. § 37 Abs. 7 des Hessischen Wassergesetzes durch die Mitgliedschaft im Wasserverband Peine auf diesen übergegangen ist, zur Beseitigung des anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Verbandssatzung, dieser Satzung und den hierzu erlassenen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen).
- (3) Diese Satzung gilt für die in der Anlage genannten Mitgliedsgemeinden. Die Abwasserbeseitigung wird in jeder dieser Gemeinden als jeweils
  - a) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen),
  - b) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen),
  - c) eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen)betrieben.

## § 2 Begriffsbestimmungen

1. Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der WV abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
  1. **Schmutzwasser** ist
    - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
    - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
  2. **Niederschlagswasser** ist das auf Grund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
  3. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Die jeweilige **öffentliche zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung** endet, soweit eine solche vorhanden ist, mit dem Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, ansonsten an der Grundstücksgrenze. Bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen, die nicht im Eigentum des WV stehen, endet die jeweilige öffentliche Einrichtung an der Abzweigstelle vom Straßenkanal.

(5) Zur jeweiligen **öffentlichen zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung** gehören

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WV stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der WV bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des HWG sind,
- d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragter Dritter,

soweit diese der Schmutz- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung in der jeweiligen Gemeinde dienen.

- (6) Zur jeweiligen **öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragter Dritter.
- (7) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzungen auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.

## § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) den Anschluss seines Grundstücks an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde, zu der das Grundstück gehört, zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Recht nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, soweit eine solche unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer berechtigt, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) besteht – der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen (Benutzungsrecht).
- (4) Für Niederschlagswasser besteht ein Recht auf Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und auf deren Benutzung nur, soweit eine solche Einrichtung unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden und ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Änderung bestimmt der WV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht nicht.
- (6) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit der WV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist.

**§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde, zu der das Grundstück gehört, anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt (Anschlusszwang). Wer Besitzer eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, soweit eine solche unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (4) Der WV kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung auch verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 37 Abs. 4 und 5 des Hessischen Wassergesetzes dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WV. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsanlage, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Der WV kann auch, solange er noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von sechs Monaten nach der Erklärung des WV über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) besteht – der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen (Benutzungszwang).

**§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem WV gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

**§ 6 Zwangsmittel**

- (1) Der WV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG)

i. V. m. dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Hess. SOG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 37 Abs. 7 des Hessischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendigen Maßnahmen duldet;
  2. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anschließen lässt;
  3. § 4 Abs. 4 den Anschluss nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten vornimmt;
  4. § 4 Abs. 5 nicht die erforderlichen Maßnahmen duldet;
  5. § 4 Abs. 6 den Anschluss nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten herstellt.
  6. § 4 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung ableitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

**§ 8 Entgelte und Abwasserentsorgungsbedingungen**

- (1) Die für den Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Beseitigung des Abwassers zu zahlenden privatrechtlichen Entgelte bestimmen sich nach dem jeweiligen öffentlich bekanntgegebenen Preisblatt des WV. Der WV kann die Entgelte ändern. Änderungen der Entgelte werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. § 315 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die öffentliche Bekanntgabe nach Abs. 1 erfolgt in den im Mitteilungsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt, oder in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitung, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst, oder im Internet auf der Homepage des WV ([www.wvp-online.de.de](http://www.wvp-online.de.de)). Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in den Mitteilungsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt, oder in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen, deren Verbreitung zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst, nachrichtlich hingewiesen. Bei Änderungen des Preisblattes genügt die öffentliche Bekanntgabe in den von der Änderung betroffenen Gemeinden.
- (3) Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 9 Anlage**

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Peine, 11.12.2020

Wasserverband Peine

Baas  
(Verbandsvorsteher)

**Anlage: Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und den Mitgliedsgemeinden über die Abwasserbeseitigung**

Mitgliedsgemeinde	Verträge
Gemeinde Nieste	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014
Gemeinde Reinhardshagen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 07.12.2018/27.02.2019 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 07.12.2018

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die bestehende Satzung der Stadt Elze von 23.07.1997 sowie die 1. Nachtragsatzung vom 29.05.2001 aufgehoben.

Peine, 11.12.2020

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas  
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Elze zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

**Verzeichnis**

der Bereiche in der Stadt Elze

Bereich:	Anschrift:	Ableitung des gereinigten Abwassers
1. Mehle	Sennhütte 1 Flur 11, Flurstück 31/1	Grundwasser
2. Mehle	Sennhütte 2 Flur 11; Flurstück 25/1	Grundwasser
3. Mehle	Luchshohl 1 Flur 9, Flurstück 81/55	Wegeseitengraben
4. Mehle	Waldhaus Flur 9, Flurstück 57/1	Wegeseitengraben
5. Mehle	Forsthaus Wöhren Flur 9, Flurstück 57/2	Grundwasser
6. Mehle	Sportplatz/-heim Flur 26, Flurstück 88	Grundwasser
7. Elze	Kendelke Flur 27, Flurstück 46	Grundwasser
8. Elze	Sehlder Landstraße 1 Flur 31, Flurstück 22	Teich (Verdunstung)
9. Elze	Sehlder Landstraße 2 Flur 30, Flurstück 24	Grundwasser
10. Elze	Saalemühle 1 + 2 Flur 31, Flurstück 68	Grundwasser

**158**

**Satzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Stadt Elze zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in der derzeit gültigen Fassung, § 96 Abs. 4 des niedersächsischen Wassergesetzes in der derzeit gültigen Fassung, der Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 02.08.2001 sowie des Vertrages zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.12.2012 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Elze.

**§ 2  
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten von Kleinkläranlagen**

1. In dem Geltungsbereich dieser Satzung überträgt der Wasserverband Peine die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die Übertragung umfasst nicht die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
2. Die Nutzungsberechtigten haben das auf dem Grundstück anfallende, häusliche Abwasser in Kleinkläranlagen einzuleiten.

**§ 3  
Gewässereinleitung**

Das in den Kleinkläranlagen behandelte Abwasser ist entsprechend der Festlegungen der in der Anlage 1 enthaltenen Vorgaben abzuleiten. Die Nutzungsberechtigten haben hierfür bei der zuständigen Behörde eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

**159**

**Satzung des Wasserverbandes Peine für das Samtgemeindegebiet Baddeckenstedt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in der derzeit gültigen Fassung, § 96 Abs. 4 des niedersächsischen Wassergesetzes in der derzeit gültigen Fassung, der Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 sowie des Vertrages zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.11./16.11.2011 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2020 folgende Satzung beschlossen:



**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Samtgemeindegebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt und deren Mitgliedsgemeinden Baddeckenstedt, Burgdorf, Elbe, Haverlah, Heere und Sehlede.

**§ 2  
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten von Kleinkläranlagen**

1. In dem Geltungsbereich dieser Satzung überträgt der Wasserverband Peine die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die Übertragung umfasst nicht die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
2. Die Nutzungsberechtigten haben das auf dem Grundstück anfallende, häusliche Abwasser in Kleinkläranlagen einzuleiten.

**§ 3  
Gewässereinleitung**

Das in den Kleinkläranlagen behandelte Abwasser ist entsprechend der Festlegungen der in der Anlage 1 enthaltenen Vorgaben abzuleiten. Die Nutzungsberechtigten haben hierfür bei der zuständigen Behörde eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die bestehende Satzung der Samtgemeinde Baddeckenstedt vom 18.12.1997 aufgehoben.

Peine, 11.12.2020

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas  
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Satzung der Samtgemeinde Baddeckenstedt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

**Verzeichnis**

der Bereiche in der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Bereich:	Anschrift:	Ableitung des gereinigten Abwassers
1. Oelber a. w. W.	Lichtenberger Str.42 Flur 2, Flurstück 19/1	Oelber Bach
2. Rhene	Bockermweg 12 Flur 1, Flurstück 337/13	Wegseitengraben
3. Wartjenstedt	Bindermühle 2 Flur 2, Flurstück 62	Grundwasser
4. Wartjenstedt	Bindermühle 3 Flur 2, Flurstück 48	Grundwasser
5. Burgdorf	Mühle 1 Flur 3, Flurstück 19/2	Wegseitengraben
6. Westerlinde	Grundstüber 10 Flur 2, Flurstück 45/1	Grundwasser
7. Groß Elbe	Auf der Freien 1 Flur 3, Flurstück 4	Grundwasser
8. Haverlah	Elber Landstraße 1 Flur 9, Flurstück 12/5	Straßengraben K47
9. Haverlah	Elber Landstraße 2 Flur 9, Flurstück 12/6	Straßengraben K47
10. Haverlah	Elber Landstraße 3 Flur 9, Flurstück 12/1	Straßengraben K47
11. Haverlah	Kreisstraße 81 Flur 3, Flurstück 21/1 und Flurstück 21/3	Grundwasser
12. Steinhah	Mühlenweg 3 Flur 5, Flurstück 29/1	Wegseitengraben
13. Groß Heere	Nauenburg Flur 2, Flurstück 117	Straßengraben B6
14. Sehlede	Bodensteiner Klippen Flur 1, Flurstück 21 und Flurstück 32/1	Wegseitengraben
15. Baddeckenstedt	Holler Str. 7 Flur 4, Flurstück 152/5	Mühlengraben

**160**

**Satzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet des Flecken Delligsen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in der derzeit gültigen Fassung, § 96 Abs. 4 des niedersächsischen Wassergesetzes in der derzeit gültigen Fassung, der Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 12.12.2014 sowie des Vertrages zur Übertragung von Satzungsrechten vom 12.12.2014 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Flecken Delligsen.

**§ 2  
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten von Kleinkläranlagen**

1. In dem Geltungsbereich dieser Satzung überträgt der Wasserverband Peine die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die Übertragung umfasst nicht die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
2. Die Nutzungsberechtigten haben das auf dem Grundstück anfallende, häusliche Abwasser in Kleinkläranlagen einzuleiten.

**§ 3  
Gewässereinleitung**

Das in den Kleinkläranlagen behandelte Abwasser ist entsprechend der Festlegungen der in der Anlage 1 enthaltenen Vorgaben abzuleiten. Die Nutzungsberechtigten haben hierfür bei der zuständigen Behörde eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die bestehende Satzung des Flecken Delligsen vom 25.06.2014 aufgehoben.

Peine, 11.12.2020

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas  
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Satzung des Flecken Delligsen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

**Verzeichnis  
im Bereich Flecken Delligsen**

Bereich:	Anschrift:	Ableitung des gereinigten Abwassers
1. Delligsen	Rotestraße 27 Flur 8, Flurstück 296/7	Rotebach
2. Delligsen	Rotestraße 33 Flur 8, Flurstück 299/12 Rotestraße 33a Flur 8, Flurstück 300/9	Wegeseitengraben
3. Delligsen	Rotestraße 35 Flur 9, Flurstück 701/10	Rotebach
4. Ammensen	Am Breiten 26 Flur 2, Flurstück 46	Rheinbach
5. Hohenbüchen	Am Ebersberg 39 Flur 2, Flurstück 86/7	Graben
6. Hohenbüchen	Am Ebersberg 26 Flur 2, Flurstück 104/8	Grundwasser
7. Kaierde	Bornemannshausen 1 Flur 8, Flurstück 320/2	Vorfutgraben
8. Kaierder	Bornemannshausen 2 Flur 9, Flurstück 351/2, Flurstück 315/3	Vorfutgraben
9. Kaierde	Bornemannshausen 3 Flur 9, Flurstück 313/2	Grundwasser
10. Kaierde	Bornemannshausen 4 Flur 9, Flurstück 312/1	Grundwasser
11. Kaierde + Delligsen	Mittal 1,3,5 (Kaierde) Flur 4, Flurstück 471/1, Mittal 2 (Delligsen) Flur 4, Flurstück 183	Wegeseitengraben
12. Kaierde	Wellenspringstraße 48 Flur 10, Flurstück 398/2	Wellenspringbach
13. Kaierde	Hagentalstraße 28 Flur 8, Flurstück 342/1	Hakenwasser
14. Kaierde	Hagentalstraße 30 Flur 8, Flurstück 342/5	Wispe

## Artikel 2 Inkrafttreten der Satzung

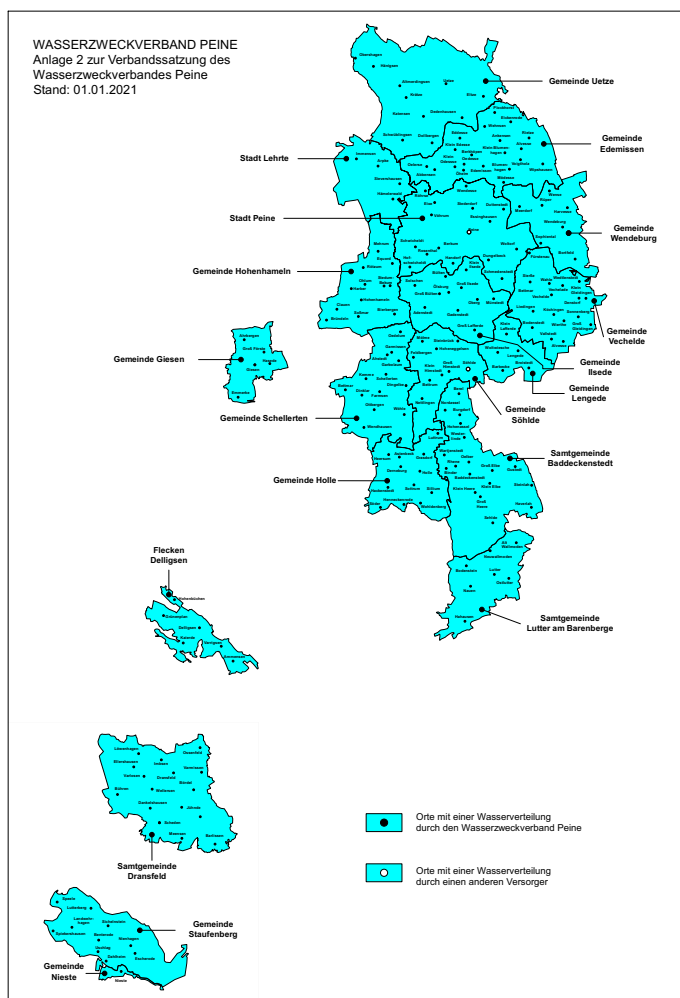
Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Peine, 11.12.2020

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte  
Vorsitzender der Versammlung



## 161

### 8. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 7. Änderung vom 07.12.2018

#### Artikel 1 Änderung der Verbandsordnung

- Die Anlage 1 der Verbandsordnung (Verbandsmitglieder) wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Nummer 19 eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)

- Die Anlage 2 der Verbandsordnung (Verbandskarte) wird gemäß der beigefügten Anlage, aufgrund der Erweiterung des Verbandsgebietes um die Gemeinde Nieste, neu gefasst.

- § 13 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt/neu gefasst:

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Landkreise Peine, Hildesheim, Göttingen, Wolfenbüttel, des Flecken Delligsen und der Region Hannover, in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Nieste sowie in der Goslarischen Tageszeitung.

# 162

## Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

### § 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.1

a. werden die Unterabsätze 1 und 3 wie folgt geändert:

ab 01.01.2021

Arbeitspreis je Kubikmeter (m <sup>3</sup> ) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für das gesamte Verbandsgebiet mit Ausnahme der Gemeinden Giesen und Holle	1,53 €/m <sup>3</sup>
---	-----------------------

ab 01.01.2021

Arbeitspreis je Kubikmeter (m <sup>3</sup> ) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) in der Gemeinde Holle	1,80 €/m <sup>3</sup>
--	-----------------------

b. wird der Unterabsatz 4 neu eingefügt:

ab 01.01.2021

Arbeitspreis je Kubikmeter (m <sup>3</sup> ) (Nettopreis) in der Gemeinde Nieste	1,48 €/m <sup>3</sup>
--	-----------------------

2. In Ziffer 1.2

a. Wird der Unterabsatz 3 wie folgt geändert:

Abrechnungs	-jahr	-monat
-------------	-------	--------

ab 01.01.2021

Grundpreis (netto) für Anschlüsse bis DN50 für das Gebiet der Gemeinde Holle	108,00 €	9,00 €
--	----------	--------

b. wird der Unterabsatz 4 neu eingefügt:

Abrechnungs	-jahr	-monat
-------------	-------	--------

ab 01.01.2021

Grundpreis (netto) für Anschlüsse bis DN50 für das Gebiet der Gemeinde Nieste	72,00 €	6,00 €
---	---------	--------

### § 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

### § 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Peine, 11.12.2020

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte  
Vorsitzender der Versammlung

# 163

## 4. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung der 3. Änderung vom 06.12.2019

### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. Die Satzung erhält folgende geänderte Überschrift

„Satzung des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung für die Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“

### Artikel 2 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Peine, 11.12.2020

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte  
Vorsitzender der Versammlung

# 164

## Satzung des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung für die Mitgliedsgemeinden in Hessen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Beschränkung des Anschlussrechts
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten/Zwangmaßnahmen
- § 10 Rechtsmittel
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 16.12.1975, § 30 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammen-

arbeit vom 19.02.2004 (Nieders. GVBl, S. 63) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) vom 09.12.2005 und den §§ 10, 13 und 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl., S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des WZV vom 07.12.2018 für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Der WZV versorgt die Einwohner und Betriebe seiner Mitgliedsgemeinden mit Trink- und Gebrauchswasser.

## **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist grundsätzlich berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an eine vorhandene Versorgungsleitung und daraus die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser zu verlangen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Inhaber eines Erbbaurechts, die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten (Benutzer).
- (3) Der WZV ist grundsätzlich verpflichtet, auf Antrag den Anschlussnehmer entsprechend der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 sowie die ergänzenden Bestimmungen an die Wasserversorgung anzuschließen und ihm Wasser zu liefern.

Die Bedingungen liegen im Verwaltungsgebäude des WZV aus und werden auf Verlangen bei Verträgen, die vor dem 01.08.1980 zustande gekommen sind, ausgehändigt.

Bei Anträgen auf Herstellung eines Hausanschlusses nach diesem Zeitpunkt wird die AVB Wasser V mit dem Kostenbescheid für den Baukostenzuschuss ausgehändigt.

## **§ 3 Beschränkung des Anschlussrechts**

- (1) Der WZV kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung versagen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, dass der Anschlussnehmer die Mehrkosten für den Anschluss und die sich aus dem Betrieb des Anschlusses ergebenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (2) Die Anschlussnehmer haben keinen Anspruch auf Herstellung einer Straßenleitung oder auf Änderung einer bestehenden Straßenleitung.

## **§ 4 Anschlusszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer oder Benutzer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser gebraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude anzuschließen.

- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer oder Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Wasseranschluss vor Baubeginn beim WZV einzureichen. Der Anschluss muss vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

## **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Der WZV kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Anschlusszwang gewähren, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer oder Benutzer aus besonderen Gründen, z.B. wegen der Lage des Grundstückes, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss geltend machen, so hat er dieses unter Angabe der Gründe beim WZV schriftlich zu beantragen.

## **§ 6 Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen des WZV haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.
- (3) Bei drohendem oder eingetretenem Wassernotstand ist der WZV berechtigt, eine Beschränkung der Trinkwasserlieferung für bestimmte Verwendungszwecke anzuordnen. Die Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Wasserabnehmer sind verpflichtet, den getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Die Anordnung erfolgt entsprechend § 8 Abs. 2 dieser Satzung durch eine öffentliche Bekanntgabe. § 6 Abs. 1 ist insoweit nur eingeschränkt anwendbar.

## **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Der Wasserzweckverband räumt seinen Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (2) Wer eine beschränkte Versorgung wünscht, hat dies beim WZV schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird die Beschränkung eingeräumt, ist der WZV nur zur Lieferung im Rahmen dieser Beschränkung verpflichtet.
- (4) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem WZV Mitteilung zu machen.

Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen**

- (1) Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, die Lieferung und den Preis gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen über die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der derzeit gültigen Fassung sowie die ergänzenden Bestimmungen, die in den Anlagen I und II geregelt sind. Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar. Der Wasserverband Peine kann die Entgelte ändern. Änderungen der Entgelte werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe, wirksam. § 315 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die öffentliche Bekanntgabe nach Absatz 1 erfolgt in den Amtsblättern aller Gemeinden für die diese Satzung gilt oder in einer oder mehreren öffentlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst oder im Internet auf der Homepage des Wasserverbandes Peine ([www.wvp-online.de](http://www.wvp-online.de)). Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt oder in einer oder mehreren Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung erfasst, nachrichtlich hingewiesen. Veränderungen der Entgelte können über die öffentliche Bekanntgabe in den

von der Änderung betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt gegeben werden.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer
  - a) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung das Grundstück nicht an die öffentliche Wasserleitung anschließt;
  - b) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung nicht entsprechend der Frist das Grundstück anschließt;
  - c) entgegen § 6 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser aus der öffentlichen Wasserleitung deckt ohne im Besitz einer Befreiung nach § 7 zu sein;
  - d) entgegen § 6 Abs. 2 der Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt;
  - e) entgegen § 6 Abs. 3 der Anordnung der Einschränkung der Trinkwasserverwendung nicht Folge leistet
  - f) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 eine Eigengewinnungsanlage errichtet oder in Betrieb nimmt, ohne den WZV vorher zu benachrichtigen;
  - g) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 nicht sichergestellt hat, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Der WZV kann zur Beseitigung der in Abs. 1 beschriebenen Ordnungswidrigkeit ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € festsetzen.  
  
 Er kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 66 - 68 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung entsprechend.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 10**

**Rechtsmittel**

Gegen die Entscheidungen des WZV im Rahmen dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) zu.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Peine, 11.12.2020

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**165**

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Vechelde**

Pos.	Aktiva	Vorjahr Euro	Haushaltsjahr Euro	Pos.	Passiva	Vorjahr Euro	Haushaltsjahr Euro
1	Immaterielles Vermögen	2.745.602,51	2.873.342,00	1	Nettoposition	63.069.086,12	74.632.584,70
2	Sachvermögen	80.923.643,22	82.124.411,17	1.1	Basis-Reinvermögen	19.203.648,76	20.845.298,17
3	Finanzvermögen	5.279.169,67	5.024.920,48	1.2	Rücklagen	20.260.873,65	23.574.486,89
4	Liquide Mittel	2.240.280,69	10.113.601,44	1.3	Jahresergebnis	3.313.615,24	7.519.298,04
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	80.418,43	83.644,94	1.4	Sonderposten	20.290.950,47	22.693.501,60
				2	Schulden	19.829.067,31	16.736.642,85
				2.1	Geldschulden	16.036.409,32	15.595.462,51
				2.1.1	davon Liquiditätskredite	0,00	0,00
				2.1.2	davon Geldschulden ohne Liquiditätskredite	16.036.409,32	15.595.462,51
				2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	2.114.193,69	333.087,00
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	137.359,43	180.923,56
				2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.541.104,87	627.169,78
				3	Rückstellungen	8.253.518,01	8.701.851,24
				4	Passive Rechnungsabgrenzung	117.443,08	148.841,24
	<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>91.269.114,52</b>	<b>100.219.920,03</b>		<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>91.269.114,52</b>	<b>100.219.920,03</b>

Vechelde, 06.03.20

gez. Werner  
Bürgermeister

Bürgermeister Werner hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2018 gem. § 129 (1) S. 2 NKomVG am 06.03.20 festgestellt.

Der Rat der Gemeinde Vechelde hat in seiner Sitzung am 14.12.20 gem. § 129 (1) S. 3 NKomVG über den Jahresabschluss 2018 beschlossen und Bürgermeister Werner ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 04.01.21 bis 12.01.21 während der Dienststunden im Rathaus, Hildesheimer Straße 85, Zimmer 1.02 (bei Herrn Thöne) öffentlich aus.

Vechelde, 30.12.20

gez. Werner  
Bürgermeister

**166**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Edemissen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes [NKOMVG] in der Fassung vom 17. Dezember 2010 [Nds. GVBl. S. 576], zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 [Nds. GVBl. S. 244] hat der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 3 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der Gemeinde Edemissen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Juli 2007 erhält für das Jahr 2021 folgende Fassung:

**§ 3  
Aufnahme von Kindern**

[3] Die Anmeldungen erfolgen einmalig für das Kindergartenjahr 2021/2022 zum Stichtag 31. Januar 2021.

**§ 2**

§ 5 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Gemeinde Edemissen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Juli 2007 erhält folgende Fassung:

**§ 5  
Beirat**

[1] Außerdem gehören den Beiräten der Kindertagesstätten „Ratz und Rübe“ und „Kleiner Hobbit“ in Abbensen je ein Mitglied der Ortsräte Abbensen und Oelerse, dem Beirat der Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Eddesse ein Mitglied des Orsrates Eddesse, dem Beirat der Kindertagesstätte „Mullewapp“ in Plockhorst je ein Mitglied der Ortsräte Plockhorst/Eickenrode und Wehnsen und dem Beirat der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in Wipshausen je ein Mitglied der Ortsräte Alvesse, Rietze, Voigtholz-Ahlemissen und Wipshausen an.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Edemissen, 17.12.2020

Der Bürgermeister L.S.  
Bertram

**168**

**Vierundzwanzigste Satzung**

**zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Peine vom 22. November 1984**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl., Seite 244), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl., Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl., Seite 112), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Peine am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4  
Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich

in Reinigungsklasse	I	2,38	Euro
	III	61,29	Euro
	IV	9,93	Euro

§ 3 Abs. 3 ist zu beachten.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Peine, den 17.12.2020

STADT PEINE  
Der Bürgermeister

(L.S.)

(Klaus Saemann)  
Bürgermeister

**167**

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Edemissen vom 16. Dezember 2003**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Edemissen vom 16. Dezember 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 26 vom 30. Dezember 2003) wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Edemissen, 17. Dezember 2020

gez. Bertram L.S.  
Der Bürgermeister

**169**

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Peine vom 01.01.2014**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Nr. 1 und Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl., S. 244) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 13 a (Särge unter Rasen) wird wie folgt geändert:

Abs. 1: Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Grabstätten für eine Beisetzung unter Rasen sind Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.“

Abs. 2: Abs. 2 b) wird wie folgt geändert:

„b) Reiheneinzelgrab mit Gedenkplatte in der Größe von 2,40 m x 1,00 m“

Abs. 2 c) und d) wird neu hinzugefügt:

„c) Wahleinzelngräber mit Grabmal in der Größe von 2,40 m x 1,00 m

d) Wahldoppelgräber mit Grabmal in der Größe von 2,40 m x 2,40 m“

Abs. 3: Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten auch für Grabstätten für eine Beisetzung unter Rasen.“

## Artikel 2

Die Bezeichnung des § 15 b wird wie folgt geändert:

„§ 15 b Urnen unter Rasen mit Gedenkplatte auf den Friedhöfen in Handorf, Essinghausen und Duttenstedt“

## Artikel 3

Der § 24 a (Besondere Vorschriften für Grabstätten unter Rasen) wird wie folgt geändert:

Abs. 1: Abs. 1 wird wie folgt geändert:

### Stadt Peine

2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Peine vom 01.01.2014

„Grabstätten für eine Beisetzung unter Rasen werden von der Stadt Peine mit Rasen eingesät.“

Abs. 2: Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Auf den Friedhöfen Handorf, Duttenstedt und Essinghausen ist in die Rasengrabstätte (Reiheneinzelgräber und Urnen) eine bodenebene Namensgedenkplatte mit einer minimalen Schräge für den Wasserablauf einzulassen. Die Gedenkplatte ist in der Größe von 60 x 40 x 5 cm zu erstellen. Zugelassen sind die Materialien und Farbtöne Halmstad Granit, rötlich braun; Orion Granit, blau-grau und Himalaya Granit, rot-grau. Für die Pflege (säubern und freischneiden) sind die Angehörigen zuständig. Weitere Bepflanzungen, Einfassungen und das Belegen der Grabstätte mit Gegenständen jeglicher Art sind aus pflegetechnischen Gründen nicht zulässig und werden von der Stadt Peine entschädigungslos entfernt. Blumen-Trauergrüße sind am Gedenkstein abzulegen.“

Abs. 3: Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Auf den Friedhöfen in Duttenstedt und Essinghausen können für Grabstätten unter Rasen (Reiheneinzelgräber und Urnen) die Namen der Verstorbenen an einer zentralen Gedenkstelle eingraviert bzw. mit einem Gravurschild befestigt werden. Eine Verpflichtung zur Nutzung des Gedenkstelle besteht nicht. Die Gravur bzw. das Anbringen des Gravurschildes wird von der Stadt Peine im darauffolgenden Jahr veranlasst. Weitere Bepflanzungen, Einfassungen und das Belegen der Grabstätte mit Gegenständen jeglicher Art sind aus pflegetechnischen Gründen nicht zulässig und werden von der Stadt Peine entschädigungslos entfernt. Blumen-Trauergrüße sind an der zentralen Gedenkstelle abzulegen.“

Abs. 4: Abs. 4 wird neu hinzugefügt:

„Auf den Friedhöfen Handorf, Duttenstedt und Essinghausen ist auf den Wahleinzeln- und Wahldoppelgräbern unter Rasen ein Grabmal zu errichten. Am Kopfende ist eine Fläche aus bodenebenen Platten in 5 cm Stärke in folgenden Maßen herzu-

richten:

- a) Wahleinzelngräber: 45 cm Breite, 135 cm Länge
- b) Wahldoppelgräber: 45 cm Breite, 275 cm Länge

Das Grabmal ist mittig auf der Plattenfläche zu platzieren. Die Fläche vor und hinter dem Grabmal ist mit einem Plattenband von 15 cm Breite und einer Stärke von 5 cm zu befestigen. Es ist möglich links und rechts des Grabmals erdgebundene Pflanzbeete (15 cm Breite) zu errichten und ausschließlich mit Stauden, Gräsern oder mit Frühlings- und Sommerblumen zu bepflanzen, die eine Größe von 60 cm im ausgewachsenen Zustand nicht überschreiten. Die Pflanzbeete sind zu den Nachbargräbern mit einer Platte von 8 cm Breite abzugrenzen. Ist das Anlegen von Pflanzbeeten nicht gewünscht, muss die Fläche vollständig mit Platten befestigt werden, kann aber zum Ablegen oder Stellen von Grabschmuck genutzt werden. Für die Pflege und Instandhaltung der Grabmale und Platten, z. B. säubern, freischneiden und das Richten der Platten bei Absackungen sind die Nutzungsberechtigten zuständig. Für Wahleinzeln- und Wahldoppelgräber unter Rasen gelten die Gestaltungsvorschriften für ein Grabmal gemäß § 18 Abs. 1, 2, 3, 5 und 7 entsprechend. Für die Platten darf nur Naturstein verwendet werden.“

### Stadt Peine

2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Peine vom 01.01.2014

## Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Peine, den 17.12.2020

STADT PEINE

gez. Saemann (L.S.)

Klaus Saemann  
Bürgermeister

# 170

## 3. Satzung zur Änderung der FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.7.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

#### I. Nutzungsrecht an Grabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Reihengrabstelle für ein Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 740,00 € |
|--|----------|

2. Reihengrabstelle für eine Person vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.100,00 €
3. Wahlgrabstätte je Grabstelle	1.100,00 €
4. Urnengrabstätte	760,00 €
5. Die Gebühr für die Beisetzung unter Rasen ist abhängig von der Art der Grabstätte und dem Pflegeaufwand	
a) <b>Gedenkplatte</b> Gesamtbetrag für das Nutzungsrecht, die Pflege des Grabfeldes und die Genehmigungsgebühr für eine Namensgedenkplatte	
aa) bei einer Erdbestattung	1.805,00 €
ab) bei einer Urnenbestattung	840,00 €
b) <b>Stele (nur Friedhöfe Essinghausen und Duttenstedt)</b> Gesamtbetrag für das Nutzungsrecht und die Pflege des Grabfeldes	
ba) bei einer Erdbestattung	1.450,00 €
bb) bei einer Urnenbestattung	690,00 €
bc) zuzüglich einer Gebühr für die Gravur an einer zentralen Gedenkstelle mit dem Namen der verstorbenen Person	nach Aufwand
c) <b>Grabmal</b> Gesamtbetrag für das Nutzungsrecht, die Pflege des Grabfeldes und die Genehmigungsgebühr für das Grabmal mit Plattenumrandung	
ca) bei einer Erdbestattung je Grabstelle	1.525,00 €

**II. Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr**

1. Wahlgrabstätte je Grabstelle	44,00 €
2. Urnenwahlgrabstätte	38,00 €

Diese Sätze sind bei Verlängerung der Nutzungszeit zu entrichten.  
Bei kürzeren Verlängerungen wird der der Anzahl der Jahre entsprechende Bruchteil erhoben, wobei begonnene Jahre nur als volle Jahre berechnet werden, wenn es sich um mehr als sechs Monate handelt.

**III. Beerdigungskosten**

1. Kindergrab in Reihengrabteilung	300,00 €
2. Sonstige Reihengrabstellen und Wahlgrabstellen	500,00 €
3. Urnengrab	150,00 €

Die Gebühren gelten für das Ausheben und Schließen der Gruft, Ausschmücken des Grabes mit Grün, Abräumen der Kränze und erste Aufhügelung, Instandsetzung etwa beschädigter Nachbargräber.

Die Beerdigungskosten für die Beisetzung unter Rasen sind abhängig von der Art der Grabstätte und entsprechen den vorgenannten Tarifen.

**IV. Umbettungen**

1. Umbettung einer Leiche vor Ablauf des Nutzungsrechtes	970,00 €
2. Umbettung einer Leiche nach Verlängerung des Nutzungsrechtes	970,00 €
3. Umbettung einer Urne	275,00 €

**V. Sonstige Gebühren**

1. Genehmigung für die Errichtung	
- eines Gedenksteins	47,00 €
- einer Gedenkplatte	47,00 €
- einer Einfassung	47,00 €
2. Kapellenbenutzung	55,00 €

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Peine, den 17.12.2020

STADT PEINE

gez. Saemann (L.S.)

(Klaus Saemann)  
Bürgermeister

**171**

**Zweite Satzung**

**zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Peine vom 23.06.2011**

Aufgrund der §§ 10,13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., 2010, 576), zuletzt geändert durch §§ 80 und 161 geändert, § 182 angefügt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., 2017, 121), zuletzt geändert neuer § 6b eingefügt, alter § 6b zu § 6c geändert, § 20 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Peine am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Kostentarif zu § 1 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Peine wird wie folgt neu gefasst:

Tarifnummer	Gegenstand	Euro
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
1.1	Fotokopien und Druckstücke	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,15
1.1.2	bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	bei größeren Formaten	6,00
1.2	Übersendung digitaler Kopien per e-Mail/Datenträger	8,00
<b>2</b>	<b>Ämtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Vervielfältigungen oder Durchschriften je Seite	4,00



Tarifnummer	Gegenstand	Euro
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00-230,00
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Dateien, Register und dgl. – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsicht öffentlich auszulegen sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	14,00
<b>3.2</b>	<b>Auskünfte aus Akten, Registern, Dateien und dgl.</b>	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00-120,00
<b>4</b>	<b>Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens</b>	15,00-270,00
<b>5</b>	<b>Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens</b> zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen je Akte	14,00
<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	15,00-270,00
6.1	Schriftliche Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien und zur Änderung von vorhandenen Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	200,00
<b>7</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten</b> , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene 15 Minuten	15,00
<b>8</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
8.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte	30,00
8.2	Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB sowie Genehmigungen nach § 144 BauGB (Sanierung) und den Verzicht oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts gemäß § 24 BauGB (Sanierung)	30,00-120,00
<b>9</b>	<b>Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken</b>	2,00
<b>10</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene 30 Minuten	30,00
<b>11</b>	<b>Bescheinigungen über Beiträge nach BauGB oder NKAG</b>	
11.1	bis zu drei Ausfertigungen	30,00
11.2	je weitere Ausfertigung	5,00
11.3	Bestätigung der Stadt als Gemeinde über die gesicherte Erschließung nach § 62 NBauO	50,00
<b>12</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</b> , die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden - je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen)	30,00
<b>13</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</b> je angefangene halbe Stunde (bei Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle)	30,00
<b>14</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung</b>	
14.1	Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung	25,00
14.2	Für erhöhten Prüfaufwand je weitere angefangene 15 Minuten	15,00
14.3	Abnahme der Abwasseranlagen und sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	30,00
14.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00
14.5	Genehmigung der Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasseranlagen der Stadt nach § 10 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung - mind. 1 Stunde bis max. 4 Stunden	60,00-240,00

Tarifnummer	Gegenstand	Euro
14.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden – mind. 1 Stunde bis max. 7 Stunden	60,00-420,00
<b>15</b>	<b>Rechtsbeihilfe</b> je angefangene 15 Minuten	15,00

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Peine, den 18.12.2020 Stadt Peine

gez. Klaus Saemann (L.S.)

(Klaus Saemann)  
Bürgermeister

172

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan „Kleines Siek“, Ortschaft Equord  
Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Hohenhameln hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 den Bebauungsplan „Kleines Siek“, Ortschaft Equord, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergeben sich aus der nachstehenden Gebietsabgrenzung.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Peine tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Planunterlagen mit Begründung können im Rathaus der Gemeinde Hohenhameln, Marktstr. 13, 31249 Hohenhameln, während der Dienststunden eingesehen werden (dauernde Auslegung). Ein Termin außerhalb der Sprechzeiten sollte vorher vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, eine Verletzung der Vorschriften nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenhameln unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan ein-

tretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hohenhameln, 18.12.2020

Gemeinde Hohenhameln  
Der Bürgermeister

gez. (L.S.)

Erwig

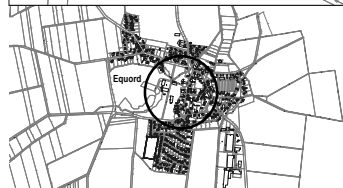
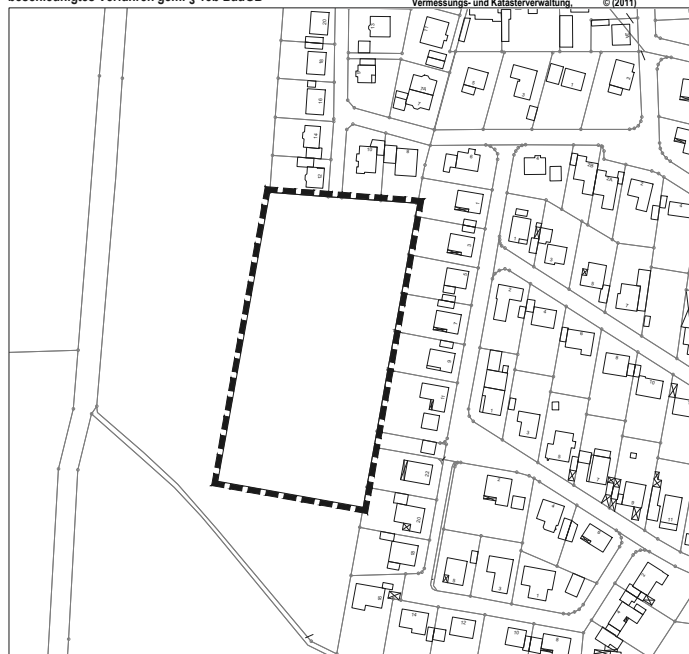
Gemeinde Hohenhameln, Ortschaft Equord  
Landkreis Peine

Bebauungsplan  
Kleines Siek

Gebietsabgrenzung

beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung © (2011)



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Equord, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

**173**

### Dritte Satzung

#### zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Peine vom 25. September 2003

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) in Verbin-

dung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind;
4. Hunden, die nachweislich aus dem Peiner Tierheim übernommen wurden, beschränkt auf das erste Jahr nach der Übernahme.

### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Peine, den 18.12.2020

Stadt Peine

(Klaus Saemann)  
Bürgermeister

L.S.

**174**

### Bekanntmachung

Die Kreistagsabgeordnete **Frau Christine Heuer** (CDU) hat mit Schreiben vom 07.10.2020 ihr Kreistagsmandat zum 31.12.2020 niedergelegt.

Ich stelle fest, dass der Sitz nach § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35) auf

#### Herrn Jürgen Wehmer

als nächste Ersatzperson für die CDU im Wahlbereich I – Edemissen/Wendeburg – übergeht.

Herr Wehmer hat mit Erklärung vom 30.11.2020 das Mandat zum 01.01.2021 angenommen.

Peine, den 18.12.2020

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Peine

Einhaus

**175**

**BEKANNTMACHUNG**

**der Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters für die Kreiswahl im Landkreis Peine am 12.09.2021**

Durch Verordnung vom 31.10.2020 hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen am 12.09.2021 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr stattfinden.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255) mache ich hiermit die Namen und die Dienstanschrift der Kreiswahlleitung für das Wahlgebiet des Landkreises Peine bekannt:

**Kreiswahlleiter:**

Landrat Franz Einhaus, Burgstr. 1, 31224 Peine, Telefon 05171/401-1108

**Stellvertreter des Kreiswahlleiters:**

Erster Kreisrat Henning Heiß, Burgstr. 1, 31224 Peine, Telefon 05171/401-1111

**Büro der Kreiswahlleitung:**

Burgstr. 1, Gebäudeteil 3, DG, Zimmer 3303  
Tel. 05171/401-3353  
FAX: 05171/401-7708  
E-Mail: kreiswahlleitung@landkreis-peine.de

Peine, den 18.12.2020

Der Kreiswahlleiter  
des  
Landkreises Peine  
  
Einhaus

**176**

**Verlegungen der Ortsdurchfahrtsgrenzen (OD-Grenzen) im Zuge der Bundesstraße 65 (B 65) in der Ortschaft Sierße, Gemeinde Vechede**

Hiermit setze ich gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStRG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Zt. geltenden Fassung die OD-Grenzen der B 65 in der Ortschaft Sierße im östlichen Eingangsbereich (Ri. Braunschweig) in der **Station 488 des Abschnittes 1095 der B 65** und im westlichen Eingangsbereich (Ri. Peine) in der **Station 434 des Abschnittes 1080 der B 65** neu fest.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Landkreis Peine  
Der Landrat  
Im Auftrage

Sammel-Will  
(Dipl.-Ing.)

**177**

**B e k a n n t m a c h u n g**

des

**Jahresabschlusses des Landkreises Peine**

**für das Haushaltsjahr 2019**

**und der Entlastung**

Der Kreistag des Landkreises Peine hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

**„Der Jahresabschluss 2019 wird beschlossen.  
Dem Landrat wird für das Haushaltsjahr 2019  
Entlastung erteilt.“**

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2019, der Rechenschaftsbericht hierzu sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Landrates liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom **04.01.2021 bis 15.01.2021** im Kreishaus, **Zimmer 3308**, öffentlich aus und können während der Dienststunden dort eingesehen werden.

Peine, den 30.12.2020

Landkreis Peine  
Der Landrat

**178**

**Bekanntmachung**

**Festsetzung der Wasserentnahmegebühr (WEG) 2020 und der Vorauszahlung für das Jahr 2021 – Änderung der Gebührensätze**

Mit Artikel 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 2021 vom 10. Dezember 2020, Nds. GVBl. S. 477, ist die Anlage 2 (zu § 22 Abs. 1) des NWG geändert worden.

Für die Festsetzung der Wasserentnahmegebühr 2020 sind die bis zum 31.12.2020 geltenden Gebührensätze heranzuziehen. Bei der Berechnung der Vorauszahlung für die Wasserentnahmegebühr 2021 sind die ab dem 01.01.2021 geltenden Gebührensätze heranzuziehen.

Die Anlage 2 (zu § 22 Abs. 1) des NWG in der ab 1.1.2021 geltenden Fassung:

**Verzeichnis der Gebühren für Wasserentnahmen**

Nr.	Verwendungszweck	Gebührensatz (Euro je Kubikmeter)
1.	Öffentliche Wasserversorgung	0,15
2.	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
2.1	zur Kühlung	0,026
2.2	zur Beregnung und Berieselung	0,014
2.3	zu sonstigen Zwecken	0,060

3. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	
3.1 zur Wasserhaltung	0,074
3.2 zur Kühlung	0,074
3.3 zur Beregnung und Berieselung	0,014
3.4 zur Fischhaltung	0,008
3.5 zu sonstigen Zwecken	0,18

Peine, 17.12.2020

Landkreis Peine

Der Landrat  
Im Auftrage

gez.  
Mews

## 180

### Variante mit weitergehender Änderung der Anliegeranteilssätze

#### **SATZUNG DER GEMEINDE LENGEDE über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 6 und 6b des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Lengede in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und Wirtschaftswege (Einrichtungen) erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können.
- (2) Wirtschaftswege sind Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Nds. Straßengesetzes, die dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen.
- (3) Beiträge werden nicht erhoben für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen,
2. Hoch- und Tiefstraße sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die daran anschließenden freien Strecken.

## 179

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen in Unterküften der Gemeinde Ilsede

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Ilsede folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen in Unterküften der Gemeinde Ilsede erhält folgende Fassung:**

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme von Gemeinschaftsunterkünften beträgt für die Unterkunft
  - a) Bierstraße 2 A: 336,00 € pro Person.
  - b) sonstige Unterküfte: 190,00 € pro Person.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen in Unterküften der Gemeinde Ilsede vom 18.12.2017 außer Kraft.

Ilsede, den 28.12.2020

In Vertretung

gez. Föste  
Gemeindeoberamtsrat

#### **§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
  1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten), der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgeblich ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten;
  2. die Freilegung der Flächen,
  3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege, Mischflächen und Plätze gilt dies sinngemäß;
  4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen,

- c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) als Bestandteile der Einrichtung
  - h) Grünanlagen als Bestandteile der Einrichtung,
  - i) Straßenmöblierung, z. B. Pollern u. a. Vorrichtungen, Blumenkästen etc.
5. Die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Gemeinde kann durch Ratsbeschluss bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In dem Beschluss ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Der Beschluss ist vor Beginn der Maßnahme als Satzung öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Bei Wirtschaftswegen gehören die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 4 b), d), g), h) und i) nicht zum beitragsfähigen Aufwand. Beitragsfähig ist der Aufwand bei einspurigen Wirtschaftswegen bis zu einer Breite von 3,5 m und bei zweispurigen Wirtschaftswegen bis zu einer Breite von 4,5 m. Soweit Halte- und Ausweibuchten angelegt und Bankette und Seitengräben reguliert werden müssen, sind auch diese Kosten beitragsfähig. Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand wird für die einzelne Ausbaumaßnahme ermittelt. Abweichend hiervon kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermittelt werden. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder Abschnittsbildung trifft der Rat.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
- 1. bei Straßen mit deutlich überwiegender Anliegerverkehr (z. B. Stichstraßen) 65 v. H.
  - 2. bei Straßen mit überwiegender Anliegerverkehr 55 v. H.
  - 3. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern: 30 v. H.
    - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, kombinierte Rad- und Gehwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen: 40 v. H.
    - c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage: 50 v. H.

- d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten): 50 v. H.

4. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern: 20 v. H.
- b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, kombinierte Rad- und Gehwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen: 30 v. H.
- c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage: 40 v. H.
- d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten): 50 v. H.

5. beim Umbau von Straßen zu Fußgängerzonen: 40 v. H.
6. beim Umbau von Straßen zu verkehrsberuhigten Wohnstraßen: 60 v. H.
7. bei nicht befahrbaren Wohnwegen: 65 v. H.
8. bei Wirtschaftswegen: 60 v. H.

- (3) Zuschüsse Dritter werden, sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des beitragsfähigen Aufwandes verwendet.

- (4) Die Gemeinde kann abweichend von Absatz 2 durch Beschluss des Rates den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen. Der Beschluss ist als Satzung öffentlich bekanntzumachen.

### § 5

#### Vorteilsbemessung in Sonderfällen

Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen nicht nur Grundstücken mit zulässiger baulicher, gewerblicher oder vergleichbarer sonstiger Nutzung, sondern auch nur land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken besondere wirtschaftliche Vorteile, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen. Dies geschieht in der Weise, dass der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke in der doppelten Frontlänge der bebaubaren, gewerblich oder vergleichbar nutzbaren Grundstücke aufgeteilt wird.

### § 6

#### Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 - 6 auf die Beitragspflichtigen entfallenden Anteil des beitragsfähigen Aufwandes wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes im Verhältnis der Geschossflächen verteilt. Die Geschossfläche ist das Produkt aus Grundstücksfläche und zulässiger Geschossflächenzahl.
- (2) Als Grundstückfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grenze des Grundstückes und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen bzw. bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück

- gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Straße bzw. der ihr zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Schießplätze, Dauerkleingärten, Campingplätze, Schwimmbäder etc.) die gesamte Grundstücksfläche.
- (3) In beplanten Gebieten ergibt sich die zulässige Geschossflächenzahl aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Setzt ein Bebauungsplan nur Grundflächenzahlen und Gemeindegeschosszahlen fest, wird die Geschossflächenzahl durch Vervielfachung der festgesetzten Grundflächenzahl mit der zulässigen Zahl der Vollgeschosse errechnet. Setzt der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen fest, wird die Geschossflächenzahl in der Weise errechnet, dass die Baumassenzahl durch 4 geteilt wird.
- (4) Bei Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) gelten die nachstehenden Zahlen als zulässige Geschossflächenzahlen:
- a) bei Kleinsiedlungen in jedem Fall: 0,2 GFZ
- b) bei allen Grundstücken:  
bei 1 Vollgeschoss: 0,3 GFZ  
bei 2 Vollgeschossen: 0,5 GFZ  
bei 3 Vollgeschossen: 0,7 GFZ  
bei 4 und mehr Vollgeschossen: 0,9 GFZ

Die bei der Ermittlung der zulässigen Geschossflächenzahl zu berücksichtigende Zahl der Vollgeschosse richtet sich

- a) bei bebauten Grundstücken nach den tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen
- b) bei unbebauten Grundstücken nach der überwiegend vorhandenen Geschosszahl der Grundstücke in der näheren Umgebung

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 2,80 m - Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (5) Ist die vorhandene Geschossfläche größer als die zulässige, wird abweichend von Abs. 3 und 4 die vorhandene Geschossfläche zugrunde gelegt.
- (6) Für gewerbliche Nutzung ohne Bebauung und für sonstige Nutzung (Friedhöfe, Sportplätze, Schießplätze, Dauerkleingärten, Campingplätze, Schwimmbäder etc.) gilt - soweit eine Geschossflächenzahl nicht festgesetzt ist - die Geschossflächenzahl 0,3 und für selbstständige Garagen- und Stellplatzgrundstücke die Geschossflächenzahl 0,5.
- (7) Bei Grundstücken in festgesetzten Industrie- oder Gewerbegebieten, oder in Gebieten, die nach der überwiegend vorhandenen Nutzungsart in der näheren Umgebung diesen Gebieten nach § 34 BauGB gleichkommen, sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell oder in gleichartiger Weise (z. B. Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäude) genutzt werden, wird die nach den Absätzen 2 bis 6 ermittelte Geschossfläche um 25 v. H. erhöht.
- (8) Der nach § 4 Abs. 2 Ziff. 7 sowie der nach § 5 auf die nur land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke entfallende beitragspflichtige Aufwand wird im Verhältnis der tatsächlichen Grundstücksflächen verteilt. Dabei werden die Grundstücksflächen nach ihrer Nutzung mit folgenden Nutzungsfaktoren vervielfältigt:

- |  |    |
|--|----|
| 1. Grundstücke ohne Wohn- und gewerbliche Bebauung (Ödland, Busch- und wirtschaftlich nicht nutzbare Wasserflächen bleiben außer Ansatz);  |    |
| a) Wald, wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen   | 2  |
| b) Grünland, Ackerland und Gartenland, einschließlich der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben   | 4  |
| c) gewerbliche Nutzung ohne Bebauung (Kiesgruben, Steinbrüche u. ä.)   | 12 |
| 2. Bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder landwirtschaftlichen Gebäuden wird in der Breite der vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen eine Tiefe bis zu 50 m mit dem Nutzungsfaktor 10 vervielfältigt und die darüber hinausgehende Restfläche nach Nr. 1 bewertet. |    |
| 3. Bei gewerblich genutzten, bebauten Grundstücken wird eine Tiefe bis zu 100 m mit dem Nutzungsfaktor 20 vervielfältigt und die darüber hinausgehende Restfläche nach Nr. 1 bewertet.   |    |

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. Die Grundstückstiefe wird von der Straßenbegrenzung angerechnet. Bei bebauten Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen, werden die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer dazu im Abstand von 50 m (Absatz 6 Nr. 2) beziehungsweise 100 m (Absatz 6 Nr. 3) verlaufenden Parallelen der Berechnung zugrunde gelegt.

- (9) Bei Grundstücken, für die Abs. 7 nicht gilt und die an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung liegen, wird die nach den Absätzen 1 - 6 oder Absatz 8 ermittelte Beitragsfläche nur zu 2/3 angesetzt. Den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

## § 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

## § 8 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen einer Aufwandspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen der Abschnittsbildung mit der Beendigung der Maßnahme in dem Abschnitt.

## § 9 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## § 10 Aufwandsspaltung

- (1) Der Beitrag kann für
1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
  2. die Freilegung,

3. die Fahrbahn bzw. die Plätze mit Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
4. die Radwege, zusammen oder einzeln,
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
6. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Parkflächen,
9. die Grünanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

(2) Abs. 1 findet in Fällen einer Abschnittsbildung entsprechende Anwendung.

(3) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
4. Straßenmöblierung,
5. anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5),

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

#### **§ 11 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben. § 9 gilt entsprechend.

#### **§ 12 Ablösung**

Der Beitrag kann für eine vom Rat beschlossene Maßnahme im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Straßenausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### **§ 13 Fälligkeit**

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag die Verrentung eines Beitrages oder einer Vorausleistung zulassen. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung zu stellen.
- (3) Wird die Verrentung bewilligt, so wird der Beitrag oder die Vorausleistung in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens 20 Jahresbeiträgen zu entrichten ist. Die Jahresleistung muss mindestens 500,00 € jährlich betragen. Die Höhe der Jahresleistung und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit werden im Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag wird mit 2 % über den zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- (4) Der Beitragspflichtige bzw. Vorausleistungspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtungen tilgen. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag bzw. die Vorausleistung in voller Höhe des Restbetrages fällig.

- (5) Die Befugnis, Beiträge und Vorausleistungen nach der Abgabenerordnung zu stunden, bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 14 Besondere Zufahrten**

- (1) Mehrkosten für zusätzliche und stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anregung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Lengede vom 18. Juni 1992 außer Kraft.

Lengede,  
Wegener Bürgermeisterin

## **181**

#### **4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lengede (befristet bis zum 31.03.2021)**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Lengede in seiner Sitzung am 21. Dezember 2020 folgende 4. Änderung der Hauptsatzung befristet bis zum 31.03.2021 beschlossen:

#### **§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen " Gemeinde Lengede " .
- (2) Nach § 14 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

#### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt in rotem Bruchsteinmauerwerk, unten belegt mit goldenen Wellenbalken, eine goldene Rundbogenfensteröffnung, darin eine hängende schwarze Grubenlampe mit silberumstrahltem Licht.
- (2) Die Farben der Flagge sind rot und gold; sie besteht aus rot-gold-roten waagerechten Balken im Verhältnis 1:2:1. Auf dem mittleren goldenen Teil ist das Wappen der Gemeinde Lengede gemäß der Beschreibung in Absatz 1 dargestellt.

- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen einfarbig und die Umschrift „Gemeinde Lengede, Landkreis Peine“.

### § 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 250.000 Euro übersteigt,
  - Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
  - Gem. § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG die abschließende Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

### § 4 Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
- Lengede,
  - Broistedt,
  - Woltwiesche,
  - Klein Lafferde,
  - Barbecke
- bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
- Barbecke und Klein Lafferde je 5 Mitglieder,
  - Broistedt und Woltwiesche je 7 Mitglieder,
  - Lengede 9 Mitglieder.
- (3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.
- (5) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister sind zu Ehrenbeamten zu ernennen und erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

- Feststellung von Gefahrenpunkten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vornehmlich im Straßenverkehr; Meldung der Gefahren an die Gemeindeverwaltung,
- Überwachung öffentlicher Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke der Gemeinde (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckgebäude), bebaute und unbebaute Grundstücke, Straßenreinigung
- Beratung der Gemeindeorgane in Angelegenheiten der Ortschaft.

Der Ortsbürgermeister / die Ortsbürgermeisterin kann es ablehnen Hilfsfunktionen zu übernehmen.

### § 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird / werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie oder er führt die Amtsbezeichnung „Erste Gemeinderätin“ oder „Erster Gemeinderat“.

### § 6 Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer oder ZuhörerIn teilzunehmen.

### § 7 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

### § 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder Ortsrat zu wenden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister leitet an den Rat oder Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat oder Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat oder Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister entscheiden über die Unterrichtung des Rates oder Ortsrates.

### § 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Peine verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Lengede während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung nach Abs.1 ist durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde eine Woche lang hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen öffentlich für die Dauer einer Woche in den Aushangkästen der Gemeinde, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

Die Aushangkästen der Gemeinde Lengede befinden sich an folgenden Standorten:

Ortschaft Barbecke: Twete/Einmündung Am Schulberg



Ortschaft Broistedt: Lebenstedter Straße 7, Grundschule  
 Ortschaft Klein Lafferde: Aukammer 1, Feuerwehrgerätehaus  
 Ortschaft Lengede: Vallstedter Weg 1, Rathaus  
 Ortschaft Woltwiesche: Breite Straße/Einmündung Schulstraße

Die Beratungsgegenstände öffentlicher Teile von Rats- oder Ausschuss – und Ortsratssitzungen werden im Internet unter der Adresse [www.lengede.de](http://www.lengede.de), Rubrik Bürgerinformationssystem / Bekanntmachungen bekannt gemacht und zusätzlich in den Aushangkästen der 5 Ortschaften spätestens 2 Tage vor den jeweiligen Sitzungen bekannt gegeben.

- (4) Allgemeinverfügungen werden in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“, ggf. – soweit im Einzelfall aus Dringlichkeitsgründen erforderlich – zusätzlich in zweckmäßiger Weise z. B. über den Rundfunk bekannt gemacht bzw. verkündet. Auf Veröffentlichungen ist im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“ hinzuweisen.

## § 10

### Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in den Medien über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Orsrates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lengede vom 30.06.2020 außer Kraft.

Lengede, den 21. Dezember 2020

Wegener  
 Bürgermeisterin

L.S.

## 182

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Peine

#### Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen in der „Fritz-Stegen-Allee“ zwischen der „Wiesenstraße“ und der Straße „Am VfB-Platz“ in 31226 Peine

Aufgrund des § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Stadt Peine

für den Zeitraum von Donnerstag, den 31. Dezember 2020, 00:00 Uhr bis zum Freitag, 01.01.2021, 24:00 Uhr folgende

### Allgemeinverfügung

- In der „Fritz-Stegen-Allee“ zwischen der „Wiesenstraße“ und der Straße „Am VfB-Platz“ ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne der §§ 6 Abs. 6 und 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der zurzeit gültigen Fassung verboten.
- Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das unter Ziffer 1 dargestellte Verbot wird eine Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro und ein Platzverweis angedroht.
- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
- Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

### Begründung:

In der „Fritz-Stegen-Allee“ befindet sich innerhalb des Streckenabschnittes zwischen der „Wiesenstraße“ und der Straße „Am VfB-Platz“ das Peiner Tierheim. Das Tierheim ist räumlich von Grünflächen umgeben.

Es ist belegt, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände mit Knall-, Heul- und Lichteffekten Tiere in höchstem Maß erschreckt, da die damit verbundenen Geräusche und Lichteffekte für sie fremd sind, überraschend auftreten und nicht zu ihrer üblichen Lebenssituation passen. Dies gilt auch für Nutz- und Haustiere. Der Schreck durch plötzliche Geräusch- und Lichteffekte kann zu Panik und nachfolgendem Fluchtverhalten führen. Dies kann wiederum zu einer Gefährdung von Tieren führen, die zu mehreren in abgeschlossenen Stallungen/ Gehegen wie beim Peiner Tierheim leben und sich bei Fluchtversuchen entweder selbst oder untereinander verletzen können. Eventuelle Verletzungen führen zu Leiden und Schmerzen und ziehen überdies tierärztliche Eingriffe nach sich, die für Tiere immer mit erhöhtem Stress verbunden sind. Selbst wenn keine Verletzungen entstehen, löst allein der Schreck und der daraus resultierende Stress, den ein Feuerwerk stets verursacht, Leiden aus. Durch ein Feuerwerk im Nahbereich der Tiere wird das Wohlbefinden der Tiere erheblich gestört und den Tieren werden Leiden (Schreck) und möglicherweise auch Schäden (körperliche Reaktionen, Verletzungen) zugefügt. Insbesondere für Tiere, die nicht in einer häuslichen Umgebung von einer ihr vertrauten Person individuell während eines im vorstehend beschriebenen Sinne stattfindenden Ereignisses betreut werden, stellt diese Situation eine besondere Herausforderung dar.

Gemäß § 90a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind Tiere keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Gemäß § 1 Tierschutzgesetz (TSchG) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Vernünftig im Sinne des Gesetzgebers ist ein Grund dann, wenn das Interesse des Menschen zur Durchführung eines Feuerwerks schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit, d.h. Schmerzen, Leiden oder Schäden zu vermeiden. Zur Entschärfung dieses Interessen-Konfliktes Tier/Mensch scheint es geboten, dass die Stadt Peine im Zusammenhang mit dem Silvester-Feuerwerk zum einen die besonderen Herausforderungen für die Betreiber des Tierheimes und zum anderen die damit verbundenen besonderen Herausforderungen für den Tierschutz im Bereich des Tierheims beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen sicherstellt.

Ein örtlich begrenztes Abbrennverbot, wie oben beschrieben, erscheint daher verhältnismäßig, um den Schutz der dort lebenden Tiere angemessen zu berücksichtigen.

Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Bereich des Peiner Tierheimes ist nicht auszuschließen, dass die in der Einrichtung untergebrachten Tiere in Stresssituationen geraten, ggf. sich selbst oder andere Tiere verletzen und in der Folge Einsätze der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet zuständigen Stellen auslösen. Insbesondere in der derzeitigen Pandemielage gilt es, mit den Ressourcen der die öffentliche Sicherheit und Ordnung überwachenden und sicherstellenden Polizeidienststellen und Ordnungskräften schonend umzugehen und auf die mit der geltenden Niedersächsischen Corona-Verordnung definierten und zu überwachenden Regelungen zu konzentrieren.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1, 2 und 11 NPOG. Danach hat die Stadt Peine als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein durch die Rechtsprechung geschütztes Rechtsgut geschädigt wird. Durch Eintritt der Ereignisse würde die Einsatzfähigkeit der Ordnungskräfte eingeschränkt und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gravierend gestört.

Mildere Mittel würden nicht den erhofften Erfolg versprechen. Das Verbot ist damit angemessen. Das Verbot wird örtlich lediglich auf das unbedingt notwendige Maß, nämlich den vorgenannten Straßenzug, beschränkt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird somit von einem generellen Verbot auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen abgesehen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeit- und aufwendigen Anfechtungsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, wiederhergestellt werden.

Peine, 22.12.2020

Stadt Peine  
Der Bürgermeister

Gezeichnet Klaus Saemann

(Klaus Saemann)